

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 15. Januar 2015

Jahrgang 2015, Nr. 1

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		8	Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der Stadt Petershagen	5	
1	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG) -Feststellung der UVP-Pflichthier: Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls	1	9	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica	6
2	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	2	10	Auslegung von Bebauungsplänen (Nr. 73 „Pfarrstraße“ und Nr. 4.2 „Campingplatz auf der Kuhweide“) der Stadt Porta Westfalica	9
3	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	2			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>			
4	Neuwahl des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen“	2	11	Konstituierende Sitzung am 21.01.2015 der Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke	10
5	Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der Stadt Lübbecke	3	12	Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2013 des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica	11
6	4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke	3	13	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	12
7	Bebauungsplan Nr. 2/07/80 A „Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“ der Stadt Lübbecke	4			

1

Bekanntmachung

Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVP), des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVP

Die Firma Windconcept, Erfmeyerstraße 6 in 32339 Espelkamp beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-101, mit 99 m Nabenhöhe, 149,50 m Gesamthöhe und je 3,0 MW Leistung auf Grundstücken in

32361 Preußisch Oldendorf

Gemarkung: Schröttinghausen (WEA S1, S2 und S3)

Flur: 1 Flurstücke: 64, 65

Flur: 2 Flurstücke: 86, 112 und Gemarkung: Getmold (WEA G1 und G2)

Flur: 2 Flurstücke: 78, 40

Westlich der fünf beantragten WEA befinden sich ab 3 km Entfernung in 49152 Bad Essen 4 errichtete und betriebene WEA mit je 150 m Gesamthöhe des Windparks Rabberbruch und 5 WEA mit Gesamthöhen von 178,40 m bzw. 207 m des Windparks Osterwiehe. Südöstlich der beantragten Anlagen befindet sich in 6 km Entfernung in 32312 Lübbecke – Blasheim eine errichtete und betriebene WEA mit einer Gesamthöhe von 97 m. Durch die räumliche Nähe der genannten Anlagen handelt es sich um kumulierende Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Daher wurden in der durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung Dense & Lorenz vom Dezember 2014 neben den fünf beantragten WEA auch die bereits bestehenden 10 Anlagen berücksichtigt.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges I zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben ist gemeinsam mit den anderen 10 bereits errichteten Windkraftanlagen in Bad Essen und Lübbecke zu betrachten (kumulierende Vorhaben gemäß § 3b UVPG) und ist deshalb der Nr. 1.6.2 der Anlage I zum UVPG zuzuordnen. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Einzelfallprüfung ist die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zuständig.

Die Einschätzung auf Grund der überschlägigen Prüfung nach dem UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 08.01.2015
770.0011/12/0106.2

Kreis Minden - Lübbecke
Untere Umweltschutzbehörde
Portastraße 13
32425 Minden
gez. U. Klostermeyer

2

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

3

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 2	Redaktionsschluss	22.01.2015	Ausgabe	29.01.2015
Nr. 3	Redaktionsschluss	29.01.2015	Ausgabe	05.02.2015
Nr. 4	Redaktionsschluss	19.02.2015	Ausgabe	26.02.2015
Nr. 5	Redaktionsschluss	26.02.2015	Ausgabe	05.03.2015

4

Bekanntmachung **Neuwahl des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen**

Auf Grund der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2014 werden die Mitglieder des Seniorenbeirates für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Dem Beirat gehören sieben bis elf Mitglieder und entsprechende Stellvertreter an.

Kandidieren können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Oeynhausen, die älter als 55 Jahre sind.

Zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten sind Organisationen, Vereine und Gruppen mit Sitz in Bad Oeynhausen berechtigt. Für je zehn Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Bad Oeynhausen und einem Alter von über 55 Jahren kann eine Organisation, ein Verein oder eine Gruppe je eine Kandidatin oder einen Kandidaten benennen, maximal jedoch drei.

Bürgerinnen und Bürger, die keiner Institution angehören, können sich selbst als Kandidatin oder Kandidat vorschlagen. Bei ihrer Kandidatur müssen Einzelbewerber durch fünf Bürgerinnen oder Bürger mit einem Alter von über 55 Jahren unterstützt werden. Dies wird durch die entsprechenden Unterstützungsunterschriften belegt.

Die Vorschläge müssen Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum des Kandidaten enthalten. Die Vorschläge sind von den entsprechenden Organisationen zu unterzeichnen, bei Einzelbewerbern müssen die entsprechenden Unterstützungsunterschriften beigefügt werden.

Die Meldungen sind bis zum 20.03.2015 schriftlich bei der Stadt Bad Oeynhausen, Geschäftsstelle der Beiräte, Stabsbereich II, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen einzureichen.

Nach Ende der Frist werden die Mitglieder des Beirates aus dem Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten vom Rat der Stadt Bad Oeynhausen gewählt.

Bad Oeynhausen, den 07.01.2015

In Vertretung
gez. Brand
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Herr Walter von Wolffersdorff, Schützenstraße 16, 32312 Lübbecke, hat mit Ablauf des 31.12.2014 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Lübbecke verzichtet.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

Herr
Jürgen Schnute
Burgackerhang 16
32312 Lübbecke

gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lübbecke, den 29.12.2014

Der Wahlleiter
Frank Haberbosch

Bekanntmachung**4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke**

Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Lübbecke am 18.09.2014 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung Detmold mit Bericht vom 22.10.2014 gemäß § 6 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 16.12.2014 - Az.: 35.21.10-605/L. 154 - den vorgelegten Flächennutzungsplan gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Änderung sieht die Umwandlung eines Teilbereiches der vorhandenen Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ in „Wohnbaufläche“ vor. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem im Anschluss an die Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der genehmigte Änderungsplan einschl. Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, 1. OG Altbau, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der derzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Erteilung der Genehmigung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

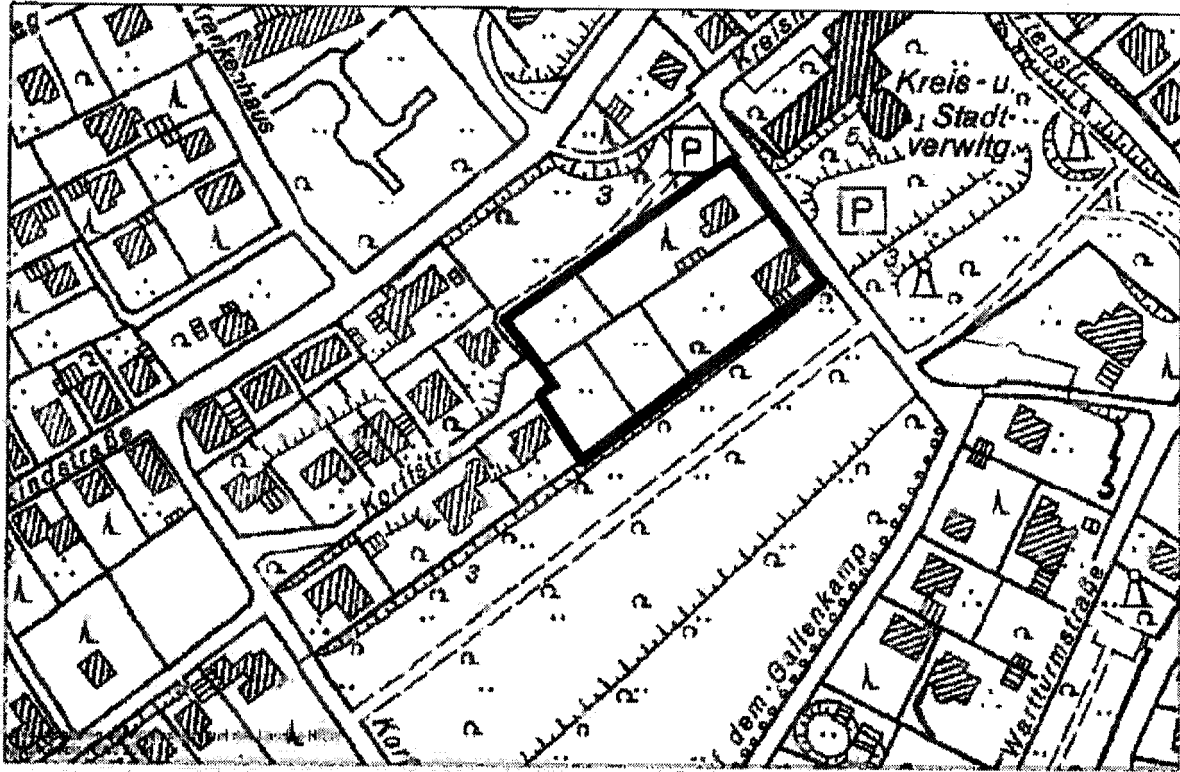
Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 18.12.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte



Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes



7

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2/07/80 A „Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“ der Stadt Lübbecke

Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 2/0780 A „Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

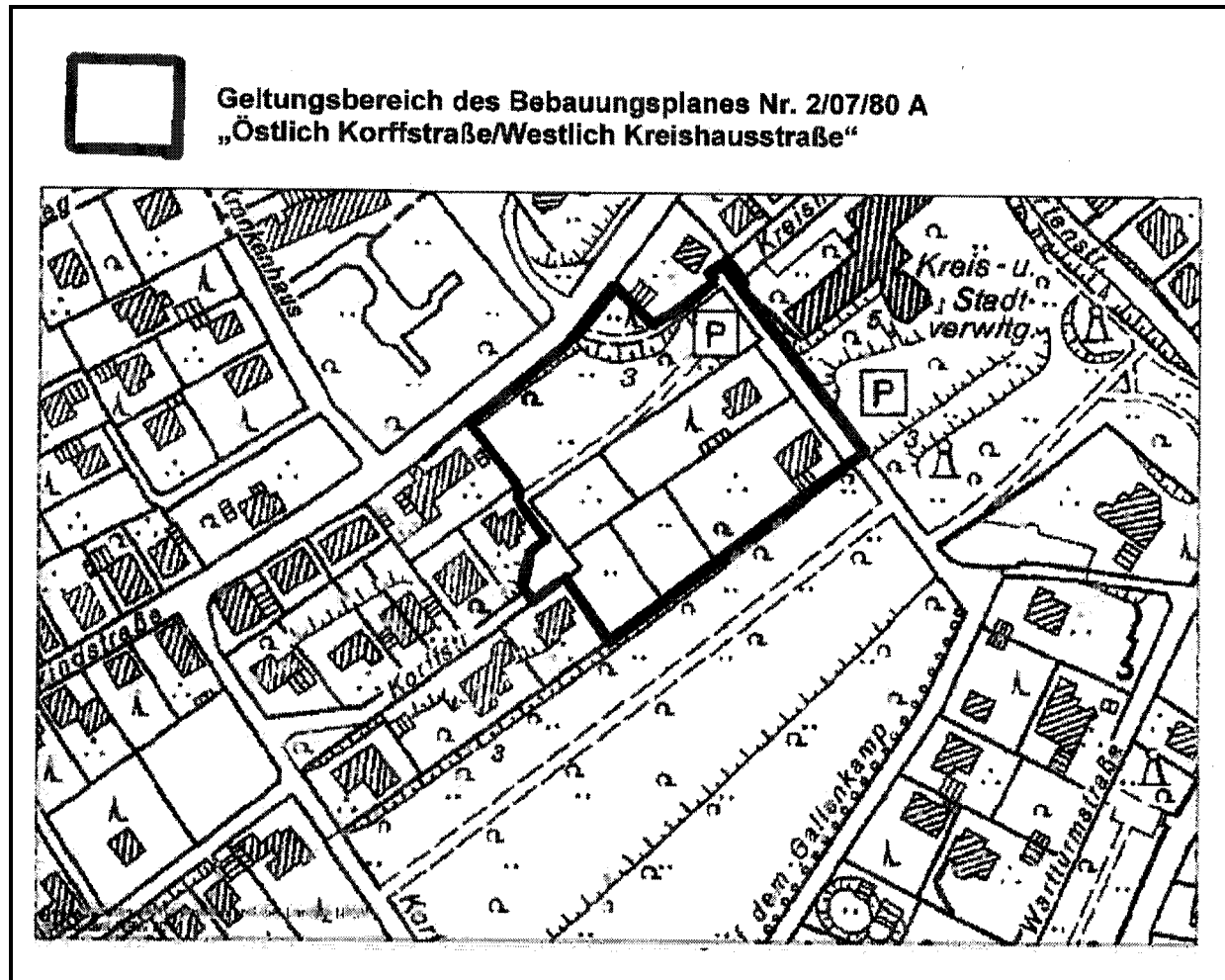
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 2/07/80 A „Östlich Korffstraße/Westlich Kreishausstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 18.12.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte



8

Bekanntmachung **der Stadt Petershagen**

Der am 25. Mai 2014 in den Rat der Stadt Petershagen gewählte Bewerber

Herr Frank-Dieter Schuschan, Friller Kirchweg 10, 32469 Petershagen,
hat am 27.11.2014 gegenüber dem Wahlleiter erklärt, dass er sein Mandat mit Ablauf des 31.12.2014 niederlegt.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes ist der frei gewordene Sitz im Rat nach der Reserveliste derjenigen Partei zu besetzen, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

In der Reserveliste der CDU zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 ist

Herr Frank Belte, Vahrenfeld 12, 32469 Petershagen,
ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Frank-Dieter Schuschan auf der Reserveliste benannt worden.

Herr Belte wurde von mir als Nachfolger von Herrn Schuschan festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach der Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Petershagen, den 05.01.2015

Der Wahlleiter
Blume

Bekanntmachung**Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2013 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 15.12.2014**

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 15. Dezember 2014 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2013 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2013**Aktiva**

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	193.026,10	218.724,00
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	4.536.328,53	4.750.029,46
1.2.1.2 Ackerland	292.494,58	299.221,08
1.2.1.3 Wald, Forsten	467.638,50	473.896,50
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	588.756,45	579.690,80
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.185.357,75	2.069.143,75
1.2.2.2 Schulen	31.036.534,75	32.042.485,07
1.2.2.3 Wohnbauten	2.813.670,36	3.009.787,01
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	10.066.300,12	9.930.047,70
1.2.3 Bauten auf fremden Grund und Boden	14.134.923,00	14.513.257,00
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	249,00	280,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.741.371,01	1.722.563,05
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.493.979,54	1.704.831,96
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.079.088,95	1.819.561,01
	73.436.692,54	72.914.794,39
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.224.744,72	7.224.744,72
1.3.2 Beteiligungen	766.713,17	766.713,17
1.3.3 Sondervermögen	52.187.042,65	52.187.042,65
1.3.4 Sonstige Ausleihungen	672.240,76	928.991,35
	60.850.741,30	61.107.491,89
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.890.019,35	3.071.043,01
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	337.288,37	339.325,61
2.2.1.2 Steuern	1.069.297,97	2.245.558,30
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	233.319,93	135.626,82
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	439.214,86	188.584,17
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	482.378,70	497.303,55
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	57.790,31	7.699,40
2.2.2.3 gegenüber verbundene Unternehmen	165.400,91	1.719,58
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	48.025,27
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	349.940,39	765.163,59
	3.134.631,44	4.229.006,29
2.3 Liquide Mittel	3.808.729,42	77.289,73
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.388.925,77	3.750.081,54
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	17.963.363,03	16.992.299,20
	166.666.128,95	162.360.730,05

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2013
Passiva

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	-96.381,09	0,00
davon nicht gedeckt	96.381,09	0,00
1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	-874.682,74	-5.131.053,91
davon nicht gedeckt	874.682,74	5.131.053,91
	0,00	0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	35.821.312,66	39.537.990,19
2.2 Sonstige Sonderposten	396.968,29	364.732,06
	36.218.280,95	39.902.722,25
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	36.165.298,00	35.542.122,00
3.2 Sonstige Rückstellungen	5.424.262,03	5.334.516,47
	41.589.560,03	40.876.638,47
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	3.999.271,71	4.295.866,71
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	4.156.172,02	4.326.771,97
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	68.000.000,00	64.067.487,36
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.101.652,57	1.473.053,20
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.159.241,99	2.572.369,44
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.136.329,72	4.770.345,15
4.6 Erhaltene Anzahlungen	5.224.043,96	0,00
	84.776.711,97	81.505.893,83
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.081.576,00	75.475,50
	166.666.128,95	162.360.730,05

Gesamtergebnisrechnung
Ertrags- und Aufwandsarten
**Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2013
EUR**

Ordentliche Erträge	67.326.434,66
Ordentliche Aufwendungen	66.256.384,49
Ordentliches Ergebnis	1.070.050,17
Finanzergebnis	-1.944.732,91
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-874.682,74
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00
Jahresergebnis	-874.682,74

Gesamtfinanzrechnung
Ein- und Auszahlungsarten
**Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2013
EUR**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.557.160,73
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.216.819,66
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	340.341,07
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.292.931,03
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.390.025,90

Saldo aus Investitionstätigkeit	-97.094,87
Finanzmittelfehlbetrag /-überschuss	243.246,20
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.532.805,05
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.776.051,25
Anfangsbestand an Finanzmitteln	29.640,57
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	3.037,60
Liquide Mittel	3.808.729,42

Anlagen zum Jahresabschluss

- Anhang
- Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Porta Westfalica hat den Jahresabschluss zum 31.12.2013, den Anhang und den Lagebericht geprüft und mit Datum vom 10. November 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang – sowie den Lagebericht der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Porta Westfalica. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Porta Westfalica und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt weist auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt 8. „Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Porta Westfalica“ ausgeführt, dass die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde aufgrund angespannter Liquidität und Überschuldung gefährdet sind.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 26. November 2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Porta Westfalica übernommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Rat empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 166.666.128,95 € festzustellen. Der Jahresfehlbetrag von 874.682,74 € erhöht den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf 17.963.363,03 €. Zugleich hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat empfohlen, dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 15. Dezember 2014 gefolgt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen ist gemäß 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 05.01.2015 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Porta Westfalica mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.33, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 06. Januar 2015

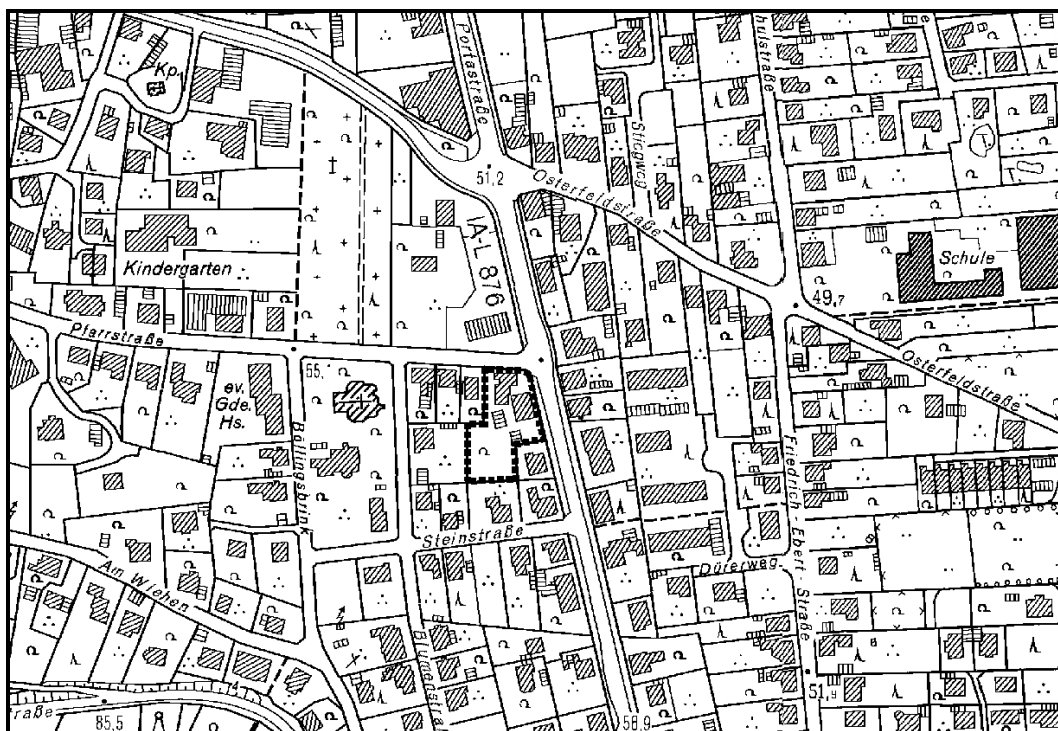
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

10

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

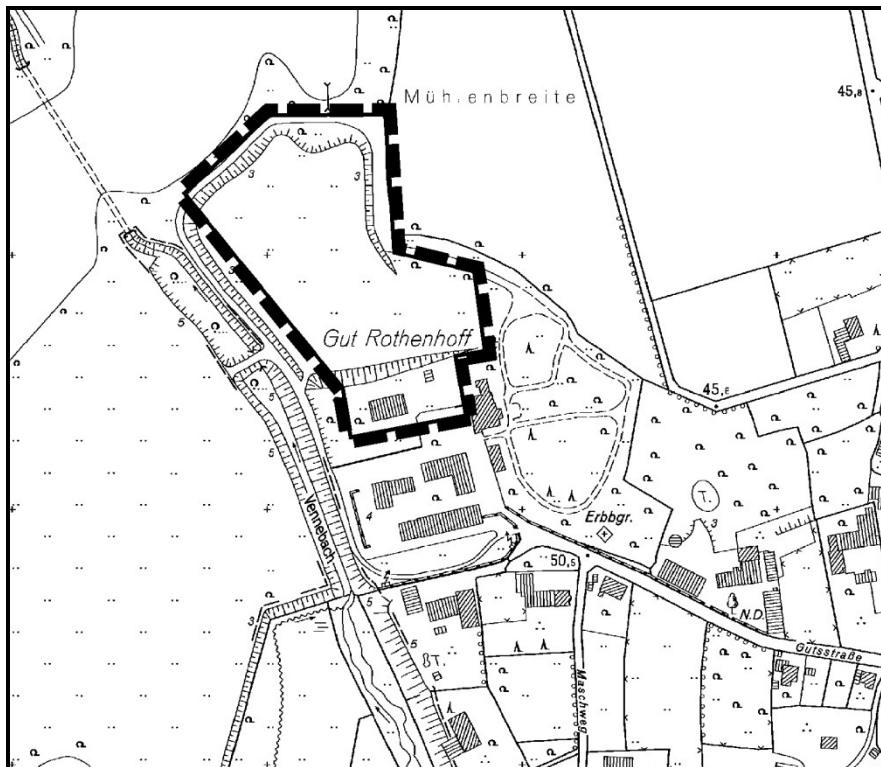
Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 (2)

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 08.12.2014 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 73 „Pfarrstraße“** in Porta Westfalica – Barkhausen aufzustellen. Ziel ist die Nachverdichtung in der Gemarkung Barkhausen, Flur 4.



Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und direkt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat ebenfalls in seiner Sitzung am 08.12.2014 beschlossen, den Bebauungsplan **Nr. 4.2 „Campingplatz auf der Kuhweide“** in Porta Westfalica – Costedt öffentlich auszulegen. Ziel ist die Aufhebung des Bebauungsplanes in der Gemarkung Costedt, Flur 4.



Die Entwürfe nebst Anlagen der genannten Planungen liegen in der Zeit vom **26.01. bis 27.02.2015** während der Dienststunden und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - montags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - mittwochs | geschlossen |
| - donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr. |

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Zusätzlich können die Planungsunterlagen im Internet unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 08.01.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

11

Bekanntmachung **des Förderschulverbandes Lübbecke**

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke findet am Mittwoch, dem 21.01.2015, 17:00 Uhr im Großgruppenraum der Pestalozzischule in Lübbecke, Rahdener Straße 18, 32312 Lübbecke, statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

A Öffentliche Sitzung

1. Bestellung der Schriftführer
2. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke
3. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
4. Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses
5. Hinzuziehung von Sachverständigen
6. Schulische Inklusion und Förderschulentwicklungsplanung
7. Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen

Lübbecke, den 12. Januar 2015

Arnold Oevermann
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Förderschulverbandes Lübbecke

Bekanntmachung**des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV:NRW.2004 S. 644)**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2013 festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

- I. Der Rat der Stadt Porta Westfalica beschließt den vorgelegten Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von EUR 145.302.564,56 und einem Bilanzverlust nach Eigenkapitalverzinsung von EUR 17.150.771,10. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf EUR 399.034,93.
- II. Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 30.10.2014 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica in den Räumen des Wirtschaftsbetriebes, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gemäß § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG, Minden, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.10.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebs der Stadt Porta Westfalica für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft bei konzeptgemäßer Entwicklung sowie Fortbestehen der derzeitigen Finanzierungsstruktur durch die Stadt Porta Westfalica von der Unternehmensfortführung ausgeht und das die beschlossene Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in die Kernverwaltung trotz des eingeschränkten Zeitraums der Unternehmensfortführung keine Konsequenzen für abweichende Bilanzansätze und Bewertungen erforderlich machen.

Soweit die Rückführung des Wirtschaftsbetriebes in die Kernverwaltung nicht zum Tragen kommen sollte, weisen wir darauf hin, dass der Fortbestand des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica gefährdet ist, wenn die Stadt Porta Westfalica als Träger der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ihre der Unternehmensplanung zugrunde liegenden Finanzierungszusagen nicht im erforderlichen Umfang aufrecht erhalten kann.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTAG Allgemeine Revision und Treuhand AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.12.2014

GPA NRW
gez. Unterschrift

Porta Westfalica, den 05.01.2015

Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica
Mohme
Betriebsleiter

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 382 099 158 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 09.10.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 05.01.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher